

Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Güstrow

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes vom 19. April 1994 (BGBl. I S.854), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 22 Abs. 3, Ziffer 11 der Kommunalverfassung, §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 1. Juni 1993 und der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Güstrow wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Güstrow vom 15.08.2002 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Güstrow werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Der als Anlage 1 beigefügte Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer und sein Rechtsnachfolger,
3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straße grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung,
- b) bei unbefugter Nutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Anlage 1.
- (2) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten auf volle Beträge aufgerundet.
- (3) Bei Beantragung der Sondernutzung unter einem Monat wird eine Tagesgebühr berechnet. Sie beträgt 1/30 der Monatsgebühr.
- (4) Alle Gebühren werden auf halbe oder volle EURO-Beträge aufgerundet.
- (5) Wird die Sondernutzung vor Ablauf aufgegeben, nicht in Anspruch genommen oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung.
- (6) Widerruft die Stadt Güstrow die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, werden ihm auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.
- (7) Die Berechnung der Gebühren erfolgt differenziert nach zwei Zonen:
Zone 1: Innenstadt
Zone 2: alle nicht in Zone 1 genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
- (8) Die Abgrenzung der Zonen ist in Anlage 2 dargestellt.

§ 5 Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. die gemäß § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Güstrow erlaubnisfreien Sondernutzungen,
 2. Sondernutzung zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 3. Sondernutzungen für politische, gewerkschaftliche, gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder ideelle Zwecke oder die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen,
 4. Kinderspielgeräte ohne Geldeinwurf, Papierkörbe,
 5. Aufstellen von Waren vor den Ladenlokalen 3 m² für Frontlänge bis 10 m, 6 m² für Frontlänge über 10 m,
 6. Fahrradständer,
 7. die Sondernutzung durch das Aufstellen der Sammelstationen für Abfälle zur Verwertung,
 8. Überspannungen mit Transparenten, Girlanden, Werbung u.ä..

- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den bestehenden besonderen Vorschriften teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
- (3) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Güstrow nicht aus.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Güstrow über die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 26.04.1991 außer Kraft.

Güstrow, 03.09.2002

In Vertretung

Gez.: A. Brunotte
1. Stadtrat

Dienstsigel 2

Nr.	Art der Sondernutzung	Basis	Monat	Jahr	Monat	Jahr
			Zone 1	Zone 1	Zone 2	Zone 2
1.	Aufstellen von Waren (einschl. Stellvorrichtungen) vor den Ladenlokalen (3 m ² frei für Frontlänge bis 10 m, 6 m ² frei für Frontlänge über 10 m)	m ²	1,80 €	18,00 €	0,70 €	7,00 €
2.	Automaten bis zu 30 cm Ausladung frei					
	a) über 30 cm für jeden angefangenen 0,1 m ³	Stück	2,50 €	25,00 €	1,00 €	10,00 €
	b) Kinderspielgerät mit Geldeinwurf	Stück	4,00 €	40,00 €	1,60 €	16,00 €
3.	Baustelleneinrichtung Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Baugeräte, Arbeitswagen, Baumaschinen, Lagerung von Baumaterialien, Container	m ²	1,50 €	15,00 €	0,60 €	6,00 €
4.	Sonstige Gegenstände aller Art die mehr als 48 Stunden lagern und nicht unter Nr.3 fallen	m ²	9,40 €	94,00 €	3,60 €	36,00 €
5.	Werbeveranstaltung Informationsveranstaltung	m ²	9,40 €	94,00 €	3,60 €	36,00 €
6.	Werbe- und Hinweistafeln					
	a) transportable Werbeaufsteller an Masten pro Sichtfläche	Stück	11,00 €	110,00 €	4,20 €	42,00 €
	b) vorübergehend aufgestellte Werbeanlagen vor den Ladenlokalen	Stück	2,20 €	22,00 €	0,80 €	8,00 €
7.	Schauveranstaltungen, Ausstellungswagen, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen	m ²	6,40 €	64,00 €	2,40 €	24,00 €
8.	Straßenhandel mit und ohne Verkaufsstand	m ²	11,00 €	110,00 €	4,20 €	42,00 €
9.	Feiern und Feste	m ²	11,00 €	110,00 €	4,20 €	42,00 €
10.	Straßenhandel im Umherfahren	Kfz	11,00 €	110,00 €	4,20 €	42,00 €
11.	Stummer Verkäufer für Zeitungen und ähnliches	Stück	1,10 €	11,00 €	0,40 €	4,00 €
12.	Überspannungen Kabel und Leitungen der Versorgungsträger	m	2,50 €	25,00 €	1,00 €	10,00 €
13.	Freisitze und Stehtische (Gastronomische Einrichtungen)	m ²	2,20 €	22,00 €	0,80 €	8,00 €

